

und die in Nr. 2 des Centralblattes für 1898 abgedruckten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuer-Gesetz.

Einer für Viele.

Das in unserer Nr. 4 veröffentlichte Kautionsgesetz ist vom Abgeordnetenhaus in 1. 2. und 3. Lesung unverändert angenommen worden.

Dem Reichstag ist am 25. d. Mts. ein gleichlautendes Gesetz zugegangen.

Boll- und Steuer-Technisches.

Bölle.

Zur Neuredaktion des Zolltarifs.

Im Anschluß an den in Nr. 39 vorigen Jahres veröffentlichten Aufsatz: „Neue Handelsverträge — Neuer Zolltarif —“ der Bayrischen Handelszeitung bringen wir heute auszugsweise einen aus anderer Feder stammenden Artikel der genannten Zeitung mit obiger Überschrift.

„Der in der 169. Sitzung des Reichstages am 8. Februar vorigen Jahres angenommene Antrag Barth mit dem Zusatzantrage Fritzen, inhaltlich dessen eine Denkschrift über die Wirkung der Handelsverträge seitens der Reichsregierung ausgearbeitet werden sollte, ist von den verbündeten Regierungen durch den damaligen Staatssekretär von Marshall als angenommen erklärt worden und befindet sich erfreulicher Weise auf dem Wege der Verwirklichung. Von dem Entgegenkommen der Interessengruppen, von deren den That-sachen möglichst entsprechenden diesbezüglichen Mittheilungen wird es abhängen, ob die fraglichen Erhebungen ein richtiges Bild des heutigen Standes Deutschlands in Bezug auf Handel, Industrie und Landwirtschaft geben werden, ob dann in der Folge die hieraus zu ziehenden Konsequenzen auch zur Besserung der aufgedeckten Schäden benutzt werden können.“

Nach Besprechung der Art der Beschaffung des statistischen Materials führt das Blatt wie folgt fort:

„Der bereits genannten Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen erwächst nun primär die Aufgabe, den den veralteten Zolltarif, bezw. dessen wesentlichen Ausbau, das Warenverzeichnis, durch ein neues zeitgemäßes Werk zu ersetzen, das mehr als das bisherige in seinen Ausdrücken und Definitionen sich den Anschauungen der Handelswelt anpaßt und möglichst so beschaffen sein soll, daß nicht bloß der erfahrene Zollpraktiker, sondern auch der Laie und angehende Zollbeamte Auffallung über die Klassifizierung und Höhe des Zollsatzes gefragter Waren erhalten kann. Durch ein derartig beschaffenes Werk ist aber auch den vertragschließenden Regierungsvertretern für künftig ein Mittel geboten, Übersehen zu vermeiden, wie sie 1892 vorkamen und deren Rektifizierung nicht unerhebliche Weiterungen erfordert.“

Die Wichtigkeit des mit Gesetzeskraft ausgestatteten Warenverzeichnisses ist somit erwiesen. Dadurch wird aber auch zweifellos die Verantwortung als eine hohe anerkannt, welche aus der Mitarbeit zu der Schaffung dieses Werkes erwächst, einer Mitarbeit, deren Schwerpunkt noch besonders in gründlicher Detailarbeit liegt, die nur durch große Sachkenntnis ermöglicht wird. Ohne Hand in Hand gehen der Vertreter der Industrie und Handelsstände zw. mit praktischen, im Zollabfertigungsdiensste und damit im Warenverzeichnisse gründlich erfahrenen Beamten wird die Aufgabe schlechterdings nicht befriedigend gelöst werden können. Wie der Jurist für Rechtsfragen, der Arzt für die Medizin, der Ingenieur für Technik die beste Auskunftsquelle bietet, so auch der Zolltechniker für die Fragen seines Faches, wie sie in der dermaligen Aufgabe besonders zu lösen sind. Eine Verwendung von Zollpraktikern schon im Vorbereitungsfeldium, wenn es sich

um Anträge für Neuredaktion des amtlichen Warenverzeichnisses handelt, erscheint daher nach zwei Seiten im Interesse der Sache gelegen: einmal weil diese Beamten am ersten in der Lage sind, von Anfang an Überflüssiges auszuscheiden des weiteren aber das Notwendige entsprechend zu ordnen. So vorbereitetes Material wird sicher die Behörde wesentlich unterstützen. Daß dem technischen Zollbeamten füglich auch bei Verwertung des Gesamtmaterials entsprechende Mitwirkung ermöglicht sein sollte, erscheint für den objektiv Urteilenden zwar selbstverständlich, allein diese Ansicht hat sich an maßgebender Stelle noch nicht Bahn zu brechen vermocht. Dem gewöhnlichen Zollbeamten steht neben seiner Erfahrung im zolltechnischen Gebiete übrigens noch ebenso wie dem höheren juristischen Zollbeamten die wissenschaftliche Ausbildung in Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zw. zur Seite.

Die Schlußsätze des einer anderen Feder entstammenden Artikels in Nr. 38 der Bayrischen Handels Zeitung „Neue Handelsverträge — neuer Zolltarif“ betreffend, drücken im allgemeinen ganz das aus, was auch die Handelswelt schon selbst betonte und was man allenthalben in den Kreisen der praktischen Fachmänner fühlt und was vorher des weiteren ausgeführt wurde; aber vom Standpunkte des bayrischen Zollbeamten aus bedürfen sie einiger wesentlicher Ergänzung. Was der Verfasser genannten Aufsatzes als erstrebenswertes Ziel für die Zollbeamten in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung bezeichnet, ist für den bayrischen Zollbeamten allgemein die Norm, die Voraussetzung für dessen Zulassung zum Zolldienste; denn dieselbe ist abhängig vom Absolutorium der allgemeinen Abteilung der technischen Hochschule. Allerdings ist trotzdem der bayrische Zollbeamte gegenüber dem bloß am Gymnasium vorgebildeten außerbayrischen weit hinter dem zurück, was der letztere an Staatsstellung und entsprechender Verwendung erreicht. Preußens sämtliche Oberzollinspektoren sind mit der verschwindenden Ausnahme von einem oder zwei aus dem ein Abiturientenexamen hinter sich habenden Stande der Zollpraktiker hervorgegangen, während Bayern für solche Plätze nicht die Fach-, sondern die juristische Bildung als Voraussetzung ansieht (was überhaupt in Bayern geändert werden wird). Deshalb trifft aber auch für Bayern gerade die bezüglich der Verwendbarkeit von Oberzollinspektoren in dem mehr genannten Artikel enthaltene Ausführung dann nicht zu, wenn es sich um Hilfskräfte für Fragen tariftechnischer und warenkundiger Natur handelt. Hierin liegt allerdings kein Vorwurf gegen die Person, wohl aber erscheint das System der Heranziehung der Beamten des höheren Zolldienstes als ein mangelhaftes, den Schwerpunkt des praktischen Zolldienstes verkenndes, von welchem die höchsten Stellen im Interesse des deutschen Handels und Wandels abkommen müssen und wozu die Vertreter eben des Handels u. s. w. nach Kräften mitwirken möchten.“

— Wir freuen uns in Obigen weiter werthvolle Zustimmung zu der von uns verfochtene Ansicht zu erhalten.